

# Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn

## 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn, Kreis Steinburg

Aufgrund der § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.03.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 19.04.2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für das Amt Horst-Herzhorn vom 16.05.2014 erlassen.

### Artikel 1

§ 7 (Gleichstellungsbeauftragte) erhält folgende Fassung:

#### § 7 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22a AO)

(1) (1) Die Gleichstellungsbeauftragte Amtes Horst-Herzhorn ist hauptamtlich mit der Hälfte der der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Horst-Herzhorn bei.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
- b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- c. Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Horst-Herzhorn
- d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesord-

nung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes-Horst-Herzhorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.04.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 14.05.2018

gez.

E.W. Mohrdiek  
Amtsvorsteher